



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES GEROLDSHAUSEN

Sitzungstag 16.10.2013
Beginn: 19.30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Geroldshausen

Top 1: Jugendzentren Geroldshausen und Moos

a.) Vorstellung der neuen Jugendsprecher aus Moos

In der heutigen Sitzung stellt sich der neue Jugendsprecher des Jugendzentrum Moos, Herr Tobias Adelman vor gleichzeitig entschuldigt er Herrn Phillip Nees, der leider verhindert ist.

b.) Probleme im Jugendzentrum Geroldshausen

Bürgermeister Schäfer erläutert zu Beginn, dass es im Jugendzentrum in Geroldshausen in letzter Zeit vermehrt Probleme gab. Neben Verstößen gegen die Hausordnung kam es zu Beschwerden von Anwohnern wegen Lärmbelästigung. Zur Darstellung dieser Probleme und Findung von Lösungen, ist heute der Jugendsprecher des Jugendzentrum Geroldshausen Herr Jan Ehrhardt mit den Beisitzern in die Sitzung gekommen. Herr Jan ? teilt mit, dass sein Stellvertreter auf Grund der kürzlich vorgefallenen Ereignisse zurückgetreten ist. Bezüglich der Anwohnerbeschwerden schlägt er ein Treffen mit diesen vor, mit anwesend sollte auch Herr Gemeinderat Heiko Drexel sein. Für die mutwillige Sachbeschädigung im JUZ hat Herr Jan Ehrhardt keine plausible Erklärung, nachdem das Jugendzentrum nach Verlassen ordnungsgemäß verschlossen wurde, besteht der Verdacht, dass die Randalierer durch ein nicht richtig verschlossenes Fenster eingestiegen sind. Um die Einhaltung der Hausordnung zu gewährleisten wurde aktuell eine Liste angelegt, auf der vorsätzliche Verstöße eingetragen werden. Sollten hier drei Verstöße bei einer Person vermerkt sein, wird ein Hausverbot ausgesprochen. Es soll in Zukunft auf strikte Einhaltung der Hausordnung besonderer Wert gelegt werden. Bürgermeister Schäfer macht nochmals deutlich, dass der Sprecherrat das Hausrecht besitzt und auch entsprechend ausüben sollte. Auf Nachfrage von Gemeinderat Roland Drexel, teilt Hr. Jan Ehrhardt mit, dass hochprozentige Alkoholika aus dem Jugendzentrum entfernt werden, gleiches gilt für die vorhandene Wasserpfeife. Zuletzt bittet Hr. Jan Ehrhardt noch um die Anpassung der Öffnungszeiten, er schlägt vor, die Zeiten von Montag bis Donnerstag um eine Stunde vorzulegen und dafür abends um eine Stunde zu verkürzen. Nachdem dies jedoch zu Problemen während der Ferien führen könnte, ist sich der Gemeinderat darüber einig, dass die Öffnungszeiten zwar früher beginnen, aber wie bisher um 22:00 Uhr enden. Das Jugendzentrum in Geroldshausen hat somit von Montag bis Donnerstag von 15:00 Uhr – 22:00 Uhr geöffnet, die übrigen Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Durch das Ausscheiden des 2. Vorsitzenden des Sprecherrates sollen in Kürze Neuwahlen stattfinden, die Terminabsprache erfolgt mit Bürgermeister Schäfer.



Top 2: Flurneuordnung Geroldshausen 3; Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen; Stellungnahme der Gemeinde Geroldshausen als Träger öffentlicher Belange

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsgebiet entworfen. Zur Vorbereitung der Planfeststellung wurde mit Schreiben vom 11.09.2013 der Gemeinde Geroldshausen als Träger öffentlicher Belange dieser Entwurf zur Abstimmung übersandt.

Die vorläufige Planfassung zur Landschaftsplanung wurde mit der Ladung allen GR-Mitgliedern zugesandt. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (M 1:5000) wurde in der Gemeinderatssitzung aufgelegt und erläutert.

Top 3: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung – Neukalkulation der Wassergebühr

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen und die Kalkulation der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Geroldshausen vom 30.01.1990 i.d.F vom 24.10.2012

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 KAG in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

**§ 1
Verbrauchsgebühr**

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Geroldshausen, den .2013

.....
Schäfer, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Top 4: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Neukalkulation der Einleitungsgebühr

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen und die Kalkulation der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Einleitungsgebühren für die Abwasserentsorgung, für das Gebührenjahr 2014 (ab 01.11.2013) mit 2,16 € / m² Abwasser auf dem Niveau des Vorjahres zu belassen.



Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Top 5: Kindergarten Zaubernest - Elternbeiträge für den Besuch der Kinderkrippe und Änderung der Mindestbuchungszeiten

In seiner Sitzung am 17.07.2013 (TOP 5a) hat der Gemeinderat die Elternbeiträge für den Besuch der Kinderkrippe, die Ende diesen bzw. Anfang nächsten Jahres ihren Betrieb aufnehmen soll, beschlossen. Ferner wurde festgelegt, dass die Buchungszeit von 3 - 4 Stunden bei Kindern über 3 Jahren gestrichen wird und ein Passus über den gleitenden Übergang von der Kinderkrippe in den Regelkindergarten mit in die Satzung aufgenommen wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Satzungsregelungen auszuarbeiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung ist diesem Auftrag nachgekommen und schlägt vor, die nachfolgenden Änderungssatzungen zur Kindergartensatzung sowie zur Kindergarten-Gebührensatzung zu beschließen.

a.) Änderung der Kindergartensatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für den Kindergarten (Kindergartensatzung) vom 22.12.2008:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

§ 1 der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Geroldshausen (Kindergartensatzung) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gemeinde Geroldshausen betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) und dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten Zaubernest im Gemeindeteil Geroldshausen. Dieser besteht aus
 1. Der Kinderkrippe für Kinder im Alter von 1,0 Jahren bis ca. 3,0 Jahren



2. Dem Kindergarten für Kinder im Alter von ca. 3,0 Jahren bis zur Einschulung. Mitbetreut werden auch schulpflichtige Kinder bis einschließlich der 4. Klasse.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient gemeinnützigen Zwecken und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.“

§ 2 Aufnahme; Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten

Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

- „(7) Bei Bedarf können auch Kinder ab ca. 2,5 Jahren in den Kindergarten aufgenommen bzw. nach entsprechender Empfehlung der Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten ab diesem Alter während des Kindergartenjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln.“

§ 3 Mindestbuchungszeiten

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) für Kleinkinder (1 - 3 Jahre):
3 - 4 Stunden täglich bzw. 15 - 20 Stunden wöchentlich
- b) für Kindergartenkinder (3 Jahre bis Einschulung):
4 - 5 Stunden täglich bzw. 20 - 25 Stunden wöchentlich
- c) für Schulkinder (1. - 4. Klasse):
1 - 2 Stunden täglich bzw. 5 - 10 Stunden wöchentlich während der Schulzeit und
4 - 5 Stunden täglich bzw. 20 - 25 Stunden wöchentlich während der Ferienzeit.“

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Geroldshausen, den .10.2013

.....
Schäfer, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b.) Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt folgende

Satzung

zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 22.12.2008 i.d.F. vom 24.10.2012:



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens erhält folgende Fassung:

„Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder ab 3 Jahren:

- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden 95 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden 100 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden 105 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden 110 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden 115 €

b) für Kinder unter 3 Jahren:

- für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden 135 €
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden 140 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden 145 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden 150 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden 155 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden 160 €

c) für Schulkinder:

- für eine Buchungszeit von 1 - 2 Stunden 41 €
- für eine Buchungszeit von 2 - 3 Stunden 64 €
- für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden 85 €
- für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden 95 €
- für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden 100 €
- für eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden 105 €
- für eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden 110 €
- für eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden 115 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Geroldshausen, den .10.2013

.....
Schäfer, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Top 6: Förderung für Schulkindbetreuung gem. BayKiBiG ab Vollendung des 14. Lebensjahres

Träger von Kindertageseinrichtungen haben unter den Voraussetzungen des Art. 19 und nach Maßgabe von Art. 22 einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, die Gemeinden wiederum haben gem. Art. 21, Abs. 5 BayKiBiG einen Förderanspruch gegenüber dem

Gemeinde Geroldshausen



Freistaat Bayern. Dieser Förderanspruch bezieht sich u.a. auf die Betreuung von Kindern ab Schuleintritt (Gewichtungsfaktor von 1,2). Eine altersbedingte Fördergrenze ist im BayKiBiG nicht festgeschrieben. Nachdem im BayKiBiG jedoch von der Förderung von Kindern gesprochen wird, kann unter Zuhilfenahme des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VIII SGB ein Höchstalter von 13 Jahren („...wer noch nicht 14 Jahre alt ist“) angenommen werden. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass eine rechtl. Verpflichtung der Gemeinden zur Förderung von Kindern in der Schulkindbetreuung nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht. Lt. Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin für Förderanträge gem. BayKiBiG, des Landratsamtes Würzburg, besteht jedoch eine Fördermöglichkeit des Freistaates Bayern auch über das 14. Lebensjahr hinaus, wenn die Sitzgemeinde bereit ist, ebenfalls den entsprechenden Anteil weiter zu leisten.

Aktuell liegt ein Gastkinderantrag für Abschlagszahlungen auf kindbezogene Förderung für ein Schulkind vor, das im Februar 2014 das 14. Lebensjahr vollendet. Der gemeindliche Förderanteil beläuft sich bis zum Ende des Kindergartenjahres (Schuljahres) 2013 / 14 auf etwa 1.116 € (ca. 92,94 mtl.).

Demnach wären folgende Möglichkeiten denkbar:

1. Die Gemeinde Geroldshausen leistet die kindbezogene Förderung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Förderung endet dann während des Kindergartenjahres (Schuljahres).
2. Die Gemeinde Geroldshausen leistet die kindbezogene Förderung bis zum Ende des Kindergartenjahres (Schuljahres) in dem das Schulkind das 14. Lebensjahr beendet, der Freistaat Bayern fördert entsprechend. Darüber hinaus wird keine weitere Schulkindförderung gewährt.
3. Die Gemeinde Geroldshausen fördert die Schulkindbetreuung unbefristet, d.h. auch über das 14. Lebensjahr hinaus, der Freistaat Bayern fördert entsprechend.

Da in Zukunft mit ähnlich gelagerten Anträgen zu rechnen ist, sollte eine Grundsatzentscheidung auch für zukünftige Fälle getroffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen beschließt, dass die kindbezogene Förderung für die Schulkindbetreuung gem.

BayKiBiG bis zum Endes des Schuljahres geleistet wird, in dem das Schulkind das 14. Lebensjahr vollendet. Darüber hinaus wird keine weitere Förderung geleistet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Top 7: Kommunalwahlen am 16.03.2014 – Gemeindevahlleiter

Nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den 1. Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindevahlen. Außerdem ist aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person zu berufen. Zum Wahlleiter für die Gemeindevahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum 1. Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen



eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist.

Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahlleiter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich. Der Gemeinderat hat also nach pflichtgemäßem Ermessen – unter Beachtung der genannten Ausschlussgründe – zu entscheiden, ob er den 1. Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder einen geeigneten Gemeindebediensteten zum Wahlleiter beruft. In Mitgliedsgemeinden kann auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft berufen werden, wobei zu beachten ist, dass diese Person jeweils nur in einer Mitgliedsgemeinde Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein darf.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Geschäftsleiter, Herrn Eidel, zum Wahlleiter zu berufen und den Mitarbeiter im Einwohner-, Standes- und Passamt, Herrn Dittmann, als Stellvertreter.

Beschluss:

Geschäftsleiter Hermann Eidel, wird für die Kommunalwahlen am 16.03.2014 zum Gemeindevahlleiter berufen, der Mitarbeiter im Einwohner-, Standes- und Passamt, Herr Dittmann, zu dessen Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Top 8: Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters in der nächsten Amtszeit

Nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO ist der 1. Bürgermeister in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern grundsätzlich Ehrenbeamter, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 67. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass der 1. Bürgermeister Beamter auf Zeit (d.h. hauptberuflich) sein soll.

Die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Geroldshausen ist in der gemeindlichen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.06.2008 in der Fassung vom 17.02.2009 festgelegt. Nach § 1 dieser Satzung besteht der Gemeinderat nämlich aus dem ehrenamtlichen 1. Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern, und in § 4 wird nochmals ausdrücklich ausgeführt, dass der 1. Bürgermeister Ehrenbeamter ist.

Sofern der 1. Bürgermeister der Gemeinde Geroldshausen ab der nächsten Amtszeit Beamter auf Zeit (d.h. hauptberuflich) sein soll, ist vom Gemeinderat eine entsprechende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts unter Beachtung der o.g. Frist von 67 Tagen vor der Bürgermeisterwahl am 16.03.2014 zu erlassen.

Von Seiten des Gemeinderats besteht keine Veranlassung zur Änderung der bisherigen Regelung.

Top 9: Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung dem Gemeinderat nach Ihrer Erstellung vorzulegen. Diese erstmalige Vorlage soll dem Gemeinderat lediglich die Möglichkeit geben, Kenntnis zu erlangen, wie sich der Jahresabschluss nach den Berechnungen der Verwaltung darstellt. In eine nähere sachliche Prüfung braucht zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten zu werden, dies



geschieht grundsätzlich im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung. Es ist also zunächst weder ein Beschluss über die Feststellung noch über die Entlastung zu fassen.

Stand allg. Rücklage 31.12.2012: 1.592.200 €
Schuldenstand 31.12.2012: 197.694 €

Die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Geroldshausen schließt mit den in der Anlage aufgeführten Ergebnissen.

Top 10: Baugenehmigungsverfahren von Franziska und Julian Schlichenmaier zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/2, Gem. Geroldshausen, Gartenstr. 3; Weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Gemeinderat Geroldshausen hat in seiner Sitzung vom 15.05.2013 (TOP 3) dem Bauantrag von den Eheleuten Schlichenmaier zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem o.g. Grundstück behandelt und diesem einschließlich der von den Bauherren beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rechts der Mooser Straße“ bezüglich der Firstrichtung, des Kniestocks und der Baugrenze zugestimmt.

Das Landratsamt Würzburg hat die Antragsunterlagen von den Bauherren geprüft und festgestellt, dass das Bauvorhaben der Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der maximal zulässigen Abgrabung nicht einhält.

Die Bauherren stellen daher den Antrag auf (weitere) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Festsetzung:

Punkt 14: unzulässige Anlagen – Abgrabungen über 0,80 m

Die Bauherren planen folgende Ausführung und begründen diese wie folgt:

„Die Nutzung des Kellers als separate Einliegerwohnung mit einer kleinen Terrasse ist nur mit der geplanten Abgrabung umzusetzen. Da das Gelände ein Gefälle von 1,20 m auf der linken und ca. 1,80 m auf der rechten Seite des Grundstücks aufweist, ist ein Ausgang im Keller nur mittels Abgrabung möglich.

Die Abgrabungshöhe beträgt auf etwa 2/3 der Fläche hinter dem Haus ca. 1,15 m und links an der Stichstraße geht die Abgrabung bis zu einer maximalen Höhe von ca. 1,95 m. Dies wird mit entsprechend langen Böschungen ausgeführt. Ein mindestens 1,00 m breiter Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Abgrabungsbeginn bleibt als natürlicher Geländeverlauf erhalten.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen stimmt im Baugenehmigungsverfahren von Franziska und Julian Schlichenmaier zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/2, Gem. Geroldshausen, Gartenstr. 3, der weiteren Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Rechts der Mooser Straße“ bezüglich der Abgrabungshöhe zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0



Top 11: Anfrage von Karl-Friedrich Steinbach für den Neubau eines Wohnhauses als Altenteiler mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 70/1 Gemarkung Moos, Sonnenstraße (Außenbereich)

Herr Karl-Friedrich Steinbach hat mit Schreiben vom 14.10.2013 die Gemeinde Geroldshausen darum gebeten, dass der Gemeinderat vor Stellung einer Bauvoranfrage bzw. eines Bauantrags über den Bau eines Altenteilers in der Sonnenstraße in Moos berät.

Das Bauvorhaben soll im Außenbereich durchgeführt werden.

Nach Diskussion kam der Gemeinderat überein, dass Bürgermeister Schäfer den Sachverhalt mit der Bauaufsichtsbehörde besprechen soll.

Sollten keine rechtlichen Bedenken bestehen, kann Herrn Steinbach mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat keine Einwände gegenüber dem Bauvorhaben hat.

Top 12: Sonstiges

a.) Bestätigung des neugewählten 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Geroldshausen

In der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Geroldshausen am 11.10.2013 wurde Herr Andreas Meder zum neuen 2. Kommandanten gewählt.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFWG muss der Gewählte durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat bestätigt werden. Die Bestätigung muss versagt werden, wenn der Gewählte aus fachlichen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen ungeeignet ist. Gründe für eine Versagung der Bestätigung liegen nicht vor.

Der Kreisbrandrat wird von der Wahl des Herrn Andreas Meder zum 2. Kommandanten zeitgleich informiert und gleichzeitig gebeten, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Vorbehaltlich des Einvernehmens des Kreisbrandrates bestätigt die Gemeinde Geroldshausen die Wahl von Herrn Andreas Meder zum 2. Kommandanten gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFWG.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b.) Inbetriebnahme Kinderkrippe

Bürgermeister Schäfer gibt bekannt, dass die Inbetriebnahme der Kinderkrippe im Kindergarten Geroldshausen ab 25.11.2013 erfolgt, die offizielle Einweihung ist dann zu einem späteren Termin.

c.) Fortschreibung Regionalplan

Gemeinde Geroldshausen



Bürgermeister Schäfer informiert über die aktuelle Fortschreibung des Regionalplanes -Region Würzburg-, hierin wurde auf bestreben der Flugsicherung u.a. ein 15 Kilometer – Radius aufgenommen, in dem Windkraftanlagen zukünftig nicht mehr errichtet werden sollen. Der Radius erstreckt sich um die Funkanlage in Rottenbauer. Diese Regelung betrifft auch die drei in Planung befindlichen Windkraftanlagen auf der Gemarkung von Geroldshausen. Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz.



d.) Große Tanne in Moos

Bürgermeister Schäfer richtet sich zur Meinungsbildung insbesondere an die Gemeinderäte aus dem Ortsteil Moos, hier steht im Bereich der Haltestelle in Moos eine große Tanne, die ggf. gefällt werden sollte. Er schlägt gleichzeitig eine Neupflanzung an gleicher Stelle vor. Nach kurzer Diskussion besteht Einvernehmen, dass der Sachverhalt in der nächsten Bürgerversammlung angesprochen wird.